



# Fragebogen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Versicherten-Nr. \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

Der BVV als Zahlstelle der Versorgungsbezüge ist nach § 202 SGB V verpflichtet, zu prüfen, ob eine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Eine endgültige Bearbeitung Ihres Rentenanspruches ist erst nach Eingang dieses Fragebogens möglich.

**Ich bin Mitglied einer Privaten Krankenversicherung (PKV)**

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte von Ihrer privaten Krankenversicherung ausfüllen lassen:

Name und Anschrift der Krankenkasse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Stempel der privaten Krankenversicherung und Unterschrift

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass für den oben genannten Versorgungsempfänger bei uns eine private Kranken- und Pflegevollversicherung besteht und der derzeitige Versicherungsschutz Leistungen beinhaltet, die ihrer Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

**Ich bin Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse**

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ausfüllen lassen:

Betriebsnummer der Krankenkasse \_\_\_\_\_

Versichertennummer der Krankenkasse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mehrfachbezug

- 1 = nein
- 2 = ja
- 3 = ja, Geringbezieher

\_\_\_\_\_  
Beitragsabführung

- 1 = nein (KV + PV)
- 2 = ja (KV + PV)
- 3 = ja (nur KV)
- 4 = ja (KV + PV) Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigter

**Bitte Zutreffendes ankreuzen:** (Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf der Rückseite)

Die Beiträge sind grundsätzlich ab Beginn der Rentenzahlung durch die Zahlstelle einzubehalten und abzuführen.

Nach Eingang der Meldung gemäß § 202 Satz 1 SGB V werden wir die Zuordnung zum Zahlstellenverfahren überprüfen und der Zahlstelle gegebenenfalls einen Änderungsbescheid zustellen.

Es besteht eine freiwillige Mitgliedschaft (keine Beitragsabführung durch die Zahlstelle)

Name und Anschrift der Krankenkasse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name des Ansprechpartners \_\_\_\_\_

Telefonnummer für Rückfragen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Stempel der Krankenkasse und Unterschrift

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
BVV Versorgungskasse  
des Bankgewerbes e.V.  
BVV Pensionsfonds  
des Bankgewerbes AG  
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 – 113  
10711 Berlin  
Tel.: 030 / 896 01-681  
Fax: 030 / 896 01-29 681

## Informationen zur Krankenversicherung

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes (GRG) ist jede Zahlstelle von Versorgungsbezügen, zu denen der BVV als Pensionskasse gehört, verpflichtet, die zuständige Krankenkasse zu ermitteln und dieser die Höhe der Versorgungsbezüge zu melden. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle daraufhin einen Beitragsbescheid zuzustellen. Dies würde dazu führen, dass sich der Zeitraum zwischen Rentenantragstellung und erster Rentenzahlung für den Antragsteller unzumutbar verlängert. Der BVV hat daher mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen das nachfolgend beschriebene Verfahren vereinbart:

- Der Rentenantragsteller erhält einen Fragebogen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Bei einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse legt der Antragsteller diesen Fragebogen seiner Krankenkasse zur Beantwortung vor. Sofern die Krankenkasse erklärt, dass die Beiträge ab Beginn der Rentenzahlung grundsätzlich einzubehalten sind, werden von ihr die im Zahlstellenverfahren erforderlichen Angaben im Fragebogen gemacht.
- Mit Erteilung des Rentenbescheides erhält die Krankenkasse eine Meldung gemäß § 202 SGB V über Beginn und Höhe der Versorgungsbezüge. Die Kasse hat daraufhin die Beitragspflicht abschließend zu prüfen und der Zahlstelle den im Zahlstellenverfahren vorgeschriebenen Bescheid zu erteilen. Besteht keine Beitragsabführungspflicht seitens der Zahlstelle, so ist der Grund hierfür zu vermerken.
- Wird durch den Versorgungsempfänger die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten so ist uns im Beitragsbescheid der maximal beitragspflichtige Versorgungsbezug (VB max.) zu bescheinigen und zusätzlich mitzuteilen, ob der maximal beitragspflichtige Versorgungsbezug durch uns als Zahlstelle anzupassen ist. Bis zur Übersendung des Beitragsbescheides für den Versorgungsempfänger werden wir uns ausschließlich nach denen in diesem Fragebogen zur Krankenversicherung der Rentner gemachten Angaben richten und ggf. die Beiträge aus dem vollen Versorgungsbezug einbehalten. Eventuell zu viel einbehaltene Beiträge zur Krankenversicherung werden wir dem Versorgungsempfänger nach Berücksichtigung des individuellen maximal beitragspflichtigen Versorgungsbezuges gemäß ihrem Beitragsbescheid erstatten.

## Informationen zur Pflegeversicherung und Elterneigenschaft

Nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Pflegeversicherung gilt als Grundsatz "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung". Bei einer Mitgliedschaft in der KVdR und Beitragsabführungspflicht durch die Zahlstelle wird auch der Beitrag zur Pflegeversicherung einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt. Besteht keine Abführungspflicht für den Beitrag zur Pflegeversicherung oder ein Anspruch auf Beihilfe bzw. Heilfürsorge, so ist uns dies ausdrücklich zu bestätigen.

Bei nachgewiesener Elterneigenschaft ist der Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragspunkten nicht zu zahlen. Sofern Sie auch nur einmal in der Vergangenheit die Elterneigenschaft als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern nachgewiesen haben, ist die Befreiung von der Zahlung des Beitragszuschlages dauerhaft. Die Dauer der Elterneigenschaft spielt hierbei keine Rolle. Dabei löst bereits ein einzelnes Kind bei beiden Elternteilen eine Befreiung von der Zahlung des erhöhten Beitragssatzes aus.

Die Vorlage des Nachweises der Elterneigenschaft sollte umgehend erfolgen. Weisen sie erst später nach, dass sie ein Kind haben, gelten Sie bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie den Nachweis erbracht haben, als kinderlos. Bis dahin ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zahlen.